

Bericht von Dr. Heinz-Peter Wachter über die bei ihm anhängigen Causen des ÖRAV

Seit 2003 sind verschiedene Akten anhängig, in denen versucht wird, zugesprochene Kosten durchzusetzen, dies – soweit die Akten noch anhängig sind – mit offenem Ausgang.

Es sind dies die Akten:

- 203070, 212205, 215156, 217251, 218182, 221014, 221063, 221136, 221177, 222044 (Ratenvereinbarung), 222045 (Privatkonkurs)

1) Akt 222075

Ein mehrfach vorbestrafter – und nach Eigendefinition – Wirtschaftskrimineller, hat im Internet damit geprahlt, zahlreiche Eingaben für sich und Dritte gemacht zu haben; in einem Fall war dies auch nachweisbar, und von ihm auch zugestanden. Während die I. Instanz das Klagebegehren abwies, mit der Begründung, er hätte nur Barauslagenersatz begehrt, änderte die II. Instanz (OLG Wien) das Urteil im klagsstattgebenden Sinn ab. Danach kam es zu einer interessanten prozessualen Konstellation, weil sich die Verfahrenshelferin des Beklagten im gesamten Verfahren vertreten ließ, das Urteil des OLG Wien aber der Verfahrenshelferin, und nicht deren Vertreterin zugestellt wurde. Es wurde die außerordentliche Revision eingebracht, und wird nunmehr der OGH zu beurteilen haben, ob oder ob nicht diese rechtzeitig eingebracht wurde. Mittlerweile hat die Vertreterin der Verfahrenshelferin das Vollmachtsverhältnis aufgelöst; der Beklagte musste eine mehrjährige Freiheitsstrafe antreten. Die Entscheidung des OGH bleibt abzuwarten.

2) Akt 223080

Ein ehemaliger Rechtsanwalt wurde auf Unterlassung winkelschreiberischer Tätigkeit geklagt. Die Verhandlung ist geschlossen, das Urteil ausständig. Offensichtlich hat es der ehemalige Kollege zu seinem Geschäftsbetrieb gemacht, für zahlreiche Schuldner Einsprüche gegen Zahlungsbefehle, Rechtsmittel, etc. zu erheben, dies jeweils verbunden mit einem Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe.

Er steht auf dem Standpunkt, dass dies – prozessual unbedenklich – möglich wäre, weil für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe keine Anwaltpflicht bestehe. Im Übrigen geht es nur darum, Verfahren zu verschleppen, um Zeit zu gewinnen. Einer

seiner Parteien sollte vernommen werden, konnte aber nur telefonisch erreicht werden, war vollkommen betrunken und das angeblich in Griechenland. Außerdem steht der Kollege am Standpunkt, dass bei ihm sowieso alles uneinbringlich sei, seine Arbeit erledige er über verschiedene Vereine, die praktisch nur aus ihm bestehen, und daher könne man ihm sowieso nichts machen.

3) Akt 224062

Es handelt sich um einen Fall von Internetbetrug, der sich dadurch auszeichnet, dass immer wieder Angebote im Internet auftauchen, die anbieten, schlechte Bewertungen bei Google zum Erlöschen zu bringen. Wahr ist, dass wie jedenfalls aus dem Internet ersichtlich ist, es sich offenbar um Betrug handeln dürfte, und dass derjenige, der behauptet, hier tätig zu sein, an der von ihm angegebenen Adresse nicht auffindbar ist. So konnte zwar die Klage zugestellt werden (offenbar nichtig), nicht jedoch das Versäumungsurteil. Versuche, herauszufinden, wer der Betreiber der Homepage tatsächlich ist und wo er sich aufhält, sind bisher gescheitert.

4) Akt 224118

Hier geht es um ein Relocation und Office Service, das bestimmte – nach Auffassung der klagenden Partei – winkelschreiberische Aktivitäten im Paket anbietet, und insbesondere vor diversen Behörden einschreitet, dies mit dem Ziel, vorwiegend Ausländern die Integration in Österreich zu ermöglichen. Das Verfahren ist offen.

5) Akt 224142

Fallbezogen hat ein ausländischer Erbenermittler eine Tochtergesellschaft in Österreich gegründet. Dieser ausländische Erbenermittler ist Teil eines Netzwerks, das in zahlreichen Ländern Europas tätig ist. Alle diese Netzwerkpartner haben einen gemeinsamen Internetauftritt, von dem dann auf jeweilige länderspezifische Gesellschaften verwiesen wird. Es ist sowohl möglich, von der österreichischen Gesellschaft auf die ausländische zu surfen, als auch umgekehrt.

Auf der ausländischen Webseite wird eindeutig für winkelschreiberische Aktivitäten aus österreichischer Sicht geworben, diesen Internetauftritt nutzt die beklagte österreichische Gesellschaft aus. Dazu kommt, dass eine Mitarbeiterin in einem Fernseherinterview zugegeben hat, dass zu ihrer Tätigkeit auch das Einreichen von Unterlagen bei Notaren und die Leistung von Unterschriften, etc. gehört. Interessant ist, die einem Rechtsanwalt erteile Vollmacht, die vorsieht, dass dieser berechtigt ist, für den Erben aus der Verlassenschaft alle Gelder zu realisieren und gleich davon den Honoraranteil des Erbenermittlers an diesen überweisen darf, und zwar auch dann, wenn er strittig ist. Das Verfahren ist anhängig und werde ich darüber wieder berichten.

6) Akt 224144

Die angestellte Ehefrau eines Ziviltechnikers führte eine Mediation durch, vertrat in einem nachfolgenden Streit einen Medianten gegen den anderen und bezeichnete sich ganz allgemein als Rechtsberaterin und Gutachterin. Das Erstgericht fand, dass dies alles zulässig wäre, die sich auftuenden Rechtsfragen sollen im Instanzenweg geklärt werden; das Urteil ist abzuwarten, ich werde wieder berichten.

7) Akt 224171

In diesem Fall hat sich die Gegenseite verpflichtet, es zu unterlassen, winkelschreiberische Tätigkeiten anzubieten oder durchzuführen.

Interessant ist, dass es sich dabei um eine Firma handelt, die von Österreich aus vorzugsweise griechische und rumänische Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten vertritt.

8) Akt 225009

Ein Steuerberater hat im Zuge einer Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung den Eindruck erweckt, er würde winkelschreiberisch tätig sein.

Zur Unterlassung aufgefordert, rechtfertigte er sich dahingehend, dass der Artikel von ihm nicht freigegeben wurde, und der Eindruck von der Redaktion des Blattes – ohne sein Zutun – unrichtigerweise erweckt worden sei, und er für diese Fehlleistung nicht verantwortlich wäre.

Letztlich gab er einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich ab.

9) Akt 225048

Hier geht es um ein Relocation Service, das unzulässigerweise die Beantragung eines Einreisevisum, die Beantragung von Aufenthaltskarten, die Beantragung einer EWR-Anmeldebescheinigung, sowie die Erledigung von diversen Abmeldungen, Kündigungen und Verträgen, etc. anbietet. Hier ist die Klage in Ausarbeitung (vor allem auch im Hinblick auf den Akt 224118).

10) Akt 225062

Es geht um die Verbreitung von Werbebotschaften, mit denen aggressiv für anwaltliche Tätigkeiten geworben wird, allerdings ohne Impressum, und ohne dass feststellbar wäre, wer dahintersteckt. Auf der Rückseite des Flugblattes befindet sich ein „Gutschein mit QR-Code“. Tippt man diesen an, kommt man auf die Nummer: +43 613 437 838, welche allerdings nicht bei WhatsApp registriert ist. Die Nummer, die offenbar der QR-Code wiedergibt, ist trotz mehrmaliger Versuche nicht erreichbar gewesen. Daher ist – mangels Identifizierbarkeit des Gegners - derzeit ein weiteres Vorgehen nicht möglich.

11) Akt 225063

Es geht um ein digitales Service, das sich offensichtlich um das Thema Patientenverfügung, letztwillige Verfügung, Organisation von Pflege und Beerdigungen, etc. dreht. Die Klage ist in Ausarbeitung.

12) Akt 225069

Rechtsanwälten ist ein Vergleichsvermittler aufgefallen, der seine Partei zwar unentgeltlich vertrat, aber von seinen Gegnern im Vergleichsfall Zuwendungen verlangte. Das Verfahren ist anhängig.